AMTSBLATT
DES LANDKREISES ERLANGEN

Nr. 16 - 2. Jahrgang | Erlangen, 19. April 1973 | Preis 20 Pfg.

INHALT

Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Erlangen 63
Amtstag des Landratsamtes Erlangen – Dienststelle Höchstadt/Aisch – in Herzogenaurach 65
Amtstag des Landratsamtes Erlangen in Eckental und Heroldsberg 65
Stellenausschreibung 65
Sitzung des Kreisausschusses 65
Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Heroldsberg 65
Änderung der Satzung des Marktes Heroldsberg über die Müllabfuhr 65
Änderungssatzung des Marktes Heroldsberg zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen 65
Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung im Markt Weisendorf 65
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im Wirkungskreis der Marktgemeinde Weisendorf 65
Friedhofs- und Leichenhausordnung der Gemeinde Hemhofen für den Friedhof Zeckern 66
Bewehrte Satzung der Gemeinde Hemhofen 66
Satzung zur Erhebung der Feuerschutzabgabe 66
Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hemhofen 66
Bewehrte Verordnung der Gemeinde Hemhofen 66
Bewehrte Satzung der Stadt Baiersdorf 66
Ärztlicher Sonntagsdienst 66

Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Erlangen

(Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Bubenreuth)
vom 21. Dezember 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB Seite 1), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB Seite 4) i. V. mit Art. 62 Absatz 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. Seite 601) erläßt der Landkreis Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30. 3. 1973 Nr. 820 – 2839 m 4 genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Bubenreuth des Landkreises Erlangen werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Unterschutzstellung bezweckt, das typische Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten; ferner soll das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt werden.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Die Gebiete mit den Flurbezeichnungen:

Der sogenannte „Bischofsmeilwald" mit den Waldgebieten mit den Flurbezeichnungen
„Studentenplätzel",
„Gowaldsranken",
„Streuberg",
„Am Mühlgraben",
„Sandleithe" und
„Im Lohe"

zwischen

der Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Stadt Erlangen, dem westlichen Teil des sogenannten „Bischofsmeilwaldes", der Birkenallee, der Waldstraße und dem Friedhofsgelände und der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth – Bräuningshof
im Westen,

der Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Gemeinde Langensendelbach
im Norden,

der Grenzen der Gemeinde Bubenreuth zur Gemeinde Atzelsberg und zur Stadt Erlangen
im Osten und

der Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Stadt Erlangen
im Süden.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft:
Sie beginnt am südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/70 der Gemarkung Bubenreuth und verläuft in nördliche Richtung teilweise entlang der Gemeindegrenze zur Stadt Erlangen bis zum Ende der westlichen Grenze des Grundstücks Pl. Nr. 487. Hier biegt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in östliche Richtung ab und folgt der nördlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum Zusammentreffen mit dem süd-westlichen Eckpunkt des Grundstücks Pl. Nr. 485/31. Ab diesem Punkt folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes – in nördliche Richtung verlaufend – der Westgrenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/31 um auf die südliche Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/25 aufzutreffen.

Anschließend folgt die Schutzgebietsgrenze der Südgrenze des Grundstücks Pl. Nr. 485/25 in westliche Richtung, biegt an dessen südwestlichen Eckpunkt in nördliche Richtung ab und verläuft ab hier entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Pl. Nr. 485/25 und 485/24 in nördliche Richtung. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der westlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/23 in nördliche Richtung, um sich ab dem mit dem Grundstück Pl. Nr. 485/23 zusammentreffenden südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 134 in gerader Richtung bis zum Nordrand des Weges Pl. Nr. 485/319 fortzusetzen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durchschneidet hierbei das Grundstück Pl. Nr. 134 sowie die westlichen Teile der Grundstücke Pl. Nr. 485/21, 485/50, 485/20, 485/23, 485/19, 485/18 und trifft auf den 4. Grenzstein des Weges (von Osten her) Pl. Nr. 385/319 auf. Ab hier folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, in östliche Richtung verlaufend, dem Nordrand des Weges Pl. Nr. 485/319 bis zu dem auf den nördlichen Wegrand auftreffenden südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/420. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze biegt an diesem Punkt in nördliche Richtung ab und folgt den Grenzen des Grundstückes Pl. Nr. 485/20 zu den Grundstücken Pl. Nr. 485/18 und 485/17. Ab dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/17 durchschneidet die Landschaftsschutzgebietsgrenze – in nordöstliche Richtung verlaufend – in gerader Linie verlaufend den östlichen Teil des Grundstückes Pl. Nr. 485/16 um an den Grenzen zwischen den Grundstücken Pl. Nr. 485/14 und 485/13 mit dem südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/15 zusammenzutreffen. Ab dort folgt sie der Grenze dieser Plannummer bis zum Auftreffen auf die südliche Grenze

des Grundstückes Pl. Nr. 434. Sie folgt der südlichen Grenze dieses Grundstückes in westliche Richtung und anschließend dessen nördliche Grenze in nordöstliche Richtung, um dann entlang der Grenze des genannten Grundstückes nach Süden abzubiegen um auf den nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/322 aufzutreffen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt ab hier der nördlichen Grenze der Pl. Nr. 485/322, überschreitet den Weg Pl. Nr. 485/5 und setzt sich bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 431/324 zum Grundstück Pl. Nr. 485/13 an der nördlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/13, später an den nördlichen Grenzen der Grundstücke Pl. Nr. 485/500, 485/499 und 485/355 fort. Ab dem Zusammentreffen mit der südwestlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/191 verläuft die Landschaftsschutzgrenze entlang den Grenzen zwischen den Grundstücken Pl. Nr. 485/191 und 485/13 um nach dem Auftreffen auf den Weg Pl. Nr. 485/12 entlang der südlichen Wegseite in nördliche Richtung zu verlaufen. Auf der Höhe des am Weg Pl. Nr. 485/12 gelegenen nordwestlichen Eckpunktes des Grundstückes Pl. Nr. 485/8 überschreitet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Weg Pl. Nr. 485/12 und wird in ihrem weiteren Verlauf bis zum Auftreffen auf den Weg Pl. Nr. 482/2 beim nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 441 durch die Grenzen der Grundstücke Pl. Nr. 437/2, 438, 439/1, 439/2, 439, 441 zur Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/8 gebildet. Beim nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 441 überschreitet sie den Weg Pl. Nr. 485/2 und setzt sich bis zum Auftreffen auf die südliche Begrenzung der von Bubenreuth nach Bräuningshof führenden Gemeindeverbindungsstraße in nördliche Richtung verlaufend an der westlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 484 fort.

Anschließend verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in östliche, später nördliche Richtung entlang der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth–Bräuningshof und trifft im Norden auf die Grenze des Landkreises Erlangen zum Landkreis Forchheim auf.

Hier biegt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in östliche Richtung ab und wird durch die Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Gemeinde Langensendelbach (gleichzeitig Landkreisgrenze zum Landkreis Forchheim) gebildet. Nach dem Zusammentreffen mit der Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Gemeinde Atzelsberg verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes jeweils entlang der gemeinsamen Grenze der Gemeinden Bubenreuth und Atzelsberg um am nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/443 mit der Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Stadt Erlangen zusammenzutreffen.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes biegt an diesem Punkt in südliche Richtung ab und wird bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/66 durch die Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Stadt Erlangen (gleichzeitig Landkreisgrenze) gebildet. Ab dem südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/66 folgt die Landschaftsschutzgrenze – kurz in westliche Richtung verlaufend – der südlichen Grenze des genannten Grundstückes, biegt an dessen südwestlichen Eckpunkt in südliche Richtung ab und folgt der östlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/103. Ab hier wird die Landschaftsschutzgebietsgrenze durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Pl. Nr. 485/103, 485/47 und 485/454 gebildet, folgt anschließend der östlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 485/73 in südliche Richtung und trifft hierbei wieder auf die Grenze der Gemeinde Bubenreuth zur Stadt Erlangen (gleichzeitig Landkreisgrenze) auf.

Anschließend folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze – in westliche Richtung verlaufend – der Grenze zur Stadt Erlangen; und trifft beim südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl. Nr. 485/70 mit dem Anfangspunkt zusammen.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte vom 21. 12. 1971 Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte liegt beim Landratsamt Erlangen zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung von Gebäuden,
2. die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung der äußeren Gestalt der Gebäude zur Folge hat,
3. die Errichtung von Einfriedungen aller Art,
4. die Errichtung von selbständigen Mauern einschließlich Stützmauern,
5. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung,
6. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
7. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
8. das Anlegen von Plätzen zum Abladen, Abstellen oder Lagern von Material oder Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungsstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen,
9. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Boden und anderen Bodenschätzen,
10. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
11. das Abladen, Abstellen oder Lagern von Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungsstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen,
12. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken,
13. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist die Auffüllung von vorhandenen künstlichen Hohlräumen und Abgrabungen, die zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform dient, soweit die Auffüllung nicht mit Müll oder Schutt (auch Bauschutt) durchgeführt wird.

(3) Die nach dem Absatz 1 erforderliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten läßt oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannten Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat diese dem Landratsamt Erlangen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Die Errichtung von Gebäuden (Artikel 2 Absatz 3 der Bayerischen Bauordnung), von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton sind jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtig.

§ 6

In besonderen Fällen können Befreiungen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 7

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Erlangen zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, Nr. 1, 6 bis 9 und die Erteilung von Befreiung bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken.

↳ s. Änderungsverordnung !

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Erlangen, 17. April 1973

Landratsamt Erlangen

gez. Dr. Daßler, Landrat

Amtstag des Landratsamtes Erlangen

– Dienststelle Höchstadt/Aisch – in Herzogenaurach

Donnerstag, den 17. Mai 1973, 8.30–12.00 Uhr

An diesem Amtstag ist Landrat Dr. Daßler persönlich anwesend. Außerdem nehmen je ein Vertreter des Kreisbauamtes, Sozialhilfeamtes, Jugendamtes und Versicherungsamtes teil.

Amtstag des Landratsamtes Erlangen

in Eckental und Heroldsberg

Eckental/Ortsteil Eschenau in der Gemeindekanzlei

Dienstag, den 8. Mai 1973, 8.15–10.00 Uhr

Heroldsberg im Rathaus

Dienstag, den 8. Mai 1973, 10.15–12.00 Uhr

An diesem Amtstag ist Landrat Dr. Daßler persönlich anwesend. Außerdem nehmen je ein Vertreter des Bauamtes und Sozialhilfeamtes teil.

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Erlangen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Halbtagsstelle als

Reinmachefrau

zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach BMT–G.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis **1. 5. 1973** an das Landratsamt Erlangen – Personalverwaltung –, Erlangen, Marktplatz 6 (Tel. 09131/24041), erbeten.

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Dienstag, den 24. April 1973 nachmittags 13.30 Uhr im Landratsamt Erlangen – Sitzungssaal –

statt.

Tagesordnung:

1. Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt a. d. Aisch.
2. Vorberatung des Haushaltsplanes 1973.

Satzung zur Änderung der Satzung

des Marktes Heroldsberg über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Der Marktgemeinderat Heroldsberg hat mit Beschluß vom 20. 3. 1973 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Heroldsberg über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung – WAS –) erlassen, die ab 1. Mai 1973 in Kraft tritt.

Erlangen, den 12. April 1973

Landratsamt Erlangen

EAPL. 863

Änderung der Satzung

des Marktes Heroldsberg über die Müllabfuhr

Der Marktgemeinderat Heroldsberg hat mit Beschluß vom 20. 3. 1973 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Müllabfuhr erlassen, die am 1. 5. 1973 in Kraft tritt.

Erlangen, den 12. April 1973

Landratsamt Erlangen

EAPL. 635

Änderungssatzung

des Marktes Heroldsberg zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen

Der Marktgemeinderat Heroldsberg hat mit Beschluß vom 20. 3. 1973 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung erlassen, die am 1. Mai 1973 in Kraft tritt.

Erlangen, den 12. April 1973

Landratsamt Erlangen

EAPL. 632

Satzung zur Änderung

der Entwässerungssatzung im Markt Weisendorf

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 12. 3. 1973 eine Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung erlassen, die am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Erlangen, den 6. April 1973

Landratsamt Erlangen

EAPL. 634

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat in seiner Sitzung vom 19. 3. 1973 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erlassen, die am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Erlangen, den 6. April 1973

Landratsamt Erlangen

EAPL. 930

§ 2

Die Höhe der bisher im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hinsichtlich der Kreisumlagehebesätze treten keine Änderungen ein. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 4 LKrO i.V.m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bis zum Ende des Jahres im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Zimmer Nr. 3, Erlangen, Marktplatz 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme bereit.

Erlangen, den 18. Dezember 1978

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

gez. Krug, Landrat

2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. StrBerAnpG)

vom 24. 7. 1974 (GVBl S. 354);

hier: Anpassung von Landschaftsschutzverordnungen an das Strafrecht

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des BayNatSchG folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Erlangen zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Erlangen im Bereich der Gemeinde Bubenreuth vom 21. Dezember 1971 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen vom 19. April 1973 Nr. 16) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 BayNatSchG vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu 20000,— DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50000,— DM, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch, 15. Dezember 1978

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt/Aisch

gez. Krug, Landrat EAPl. 173

Satzung über die Erschließungsbeiträge

in der Gemeinde Möhrendorf

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in seiner Sitzung vom 14. 11. 1978 eine Satzung über die Erschließungsbeiträge beschlossen, die am 1. 1. 1979 in Kraft tritt.

Erlangen, den 12. Dezember 1978

Landratsamt Erlangen-Höchstadt EAPl. 63

Stellenausschreibungen

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt bildet ab 1. September 1979 im Landratsamt in Erlangen und in der Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch aus:

Mehrere weibliche Auszubildende zum Beruf der

Bürogehilfin

mehrere männliche Auszubildende zum Beruf des

Verwaltungsangestellten

im Kommunaldienst.

Bewerber müssen bis zum Einstellungstermin mindestens das Zeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluß nachweisen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, handgeschriebener Lebenslauf, Jahreszeugnis 1978 — Zwischenzeugnis vom Februar 1979 kann nachgereicht werden —) werden bis **spätestens 19. Januar 1979** erbeten an

Landratsmat Erlangen-Höchstadt
— Personalamt —
Marktplatz 6

8520 Erlangen

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt sucht für das Kreiskrankenhaus Höchstadt a. d. Aisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 examinierte Pflegekraft als OP-Schwester/-pfleger

Geboten werden tarifliche Vergütung nach dem BAT sowie die allgemeinen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens **5. Januar 1979** erbeten an

Herrn Chefarzt
Dr. med. Ulrich Degener
Kreiskrankenhaus

8552 Höchstadt a. d. Aisch

Politische Grenzen

48.09 cm

44.48 cm

Sollmaß - 48,19 cm

Bayern:

1 Landkreis Forchheim
2 „ Höchstadt a. d. Aisch } Reg.-Bez. Oberfranken
3 Stadtkreis Erlangen
4 Landkreis Erlangen } Reg.-Bez. Mittelfranken

Aufnahme:

1922
1920
1:5000
1913
1914

Berichtigungsstand:

Luftbilder: 1953
Erkundet: 1954
Berichtigt: 1955
Einzelne Nachträge. 1956

1000
1000

Horizontalabstand der Höhenlinien

b	1%	1,2	1,4	1,6	1,8	2
c	1:100	1:80	1:70	1:60	1	

Für den Horizontalab
Beispie

Kartenrahmen:

NW LXX 18 — *Blattschnitt, Region, Schichte und Nummer der bayer. Flurkarte 1:5000*

49°36' 11°00' — *Bezifferung des deutschen geographischen Einheitsnetzes*

4428 5497 — *Bezifferung des Gauß-Krüger-Gitters, Hauptmeridian 12°*

28w 28o — *Blattschnitt und Numerierung des Topogr. Atlasses von Bayern 1:50000*

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung des Landkreises Erlangen über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Erlangen vom 21.12.1971 (Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Bubenreuth) vom 18.12.2000

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die § 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 4, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 und § 8 der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Erlangen über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Erlangen (Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Bubenreuth) vom 21.12.1971 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen vom 19.04.1973), geändert durch die Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 15.12.1978, erhalten folgende Fassung:

„ § 1

(1) Der in Abs. 2 bezeichnete und abgegrenzte Landschaftsraum im Bereich der Gemeinde Bubenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt wird dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Unterschutzstellung bezweckt, das typische Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten; ferner soll das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt werden.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) = 1:25000 und M = 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. Als Schutzgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

Die Karte M = 1:5000 wird beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“

„ § 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

5. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), “

„ § 4

Wer andere als in § 3 genannten Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat diese dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt 2 Wochen vorher anzuzeigen."

„ § 5

(2) Die Errichtung von Gebäuden (Artikel 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung), von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton sind jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtig."

„ § 6

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 des Bayer. Naturschutzgesetzes im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden."

„ § 7

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zuständig."

„ § 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,-- DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis 50.000,-- DM, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt."

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt, den 18.12.2000
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug
Landrat

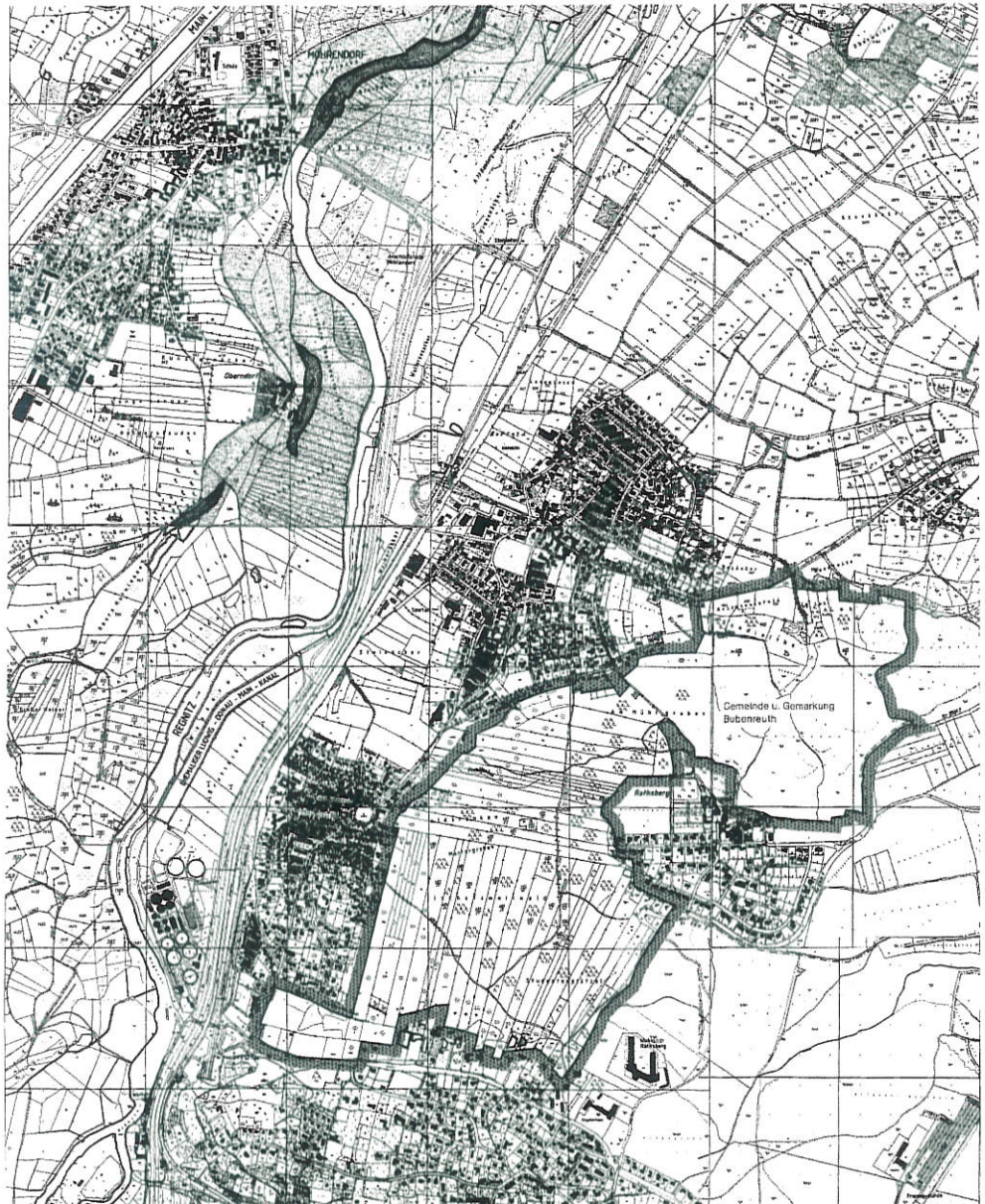

KARTE

zur Änderungsverordnung
der Kreisverordnung des Landkreise
über den Schutz von Landschaftsteilen
des Landkreises Erlangen vom 21.12.19
(Landschaftsschutzgebiet im Bereich de
Bubenreuth)

Vom 18.12.2000

Landschaftsschutzgebiet

Kartengrundlage
Ausschnitt aus der topographischen Karte 6332 Erlangen No
M. 1 : 25000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt, den 18.12.2000

Krug
Landrat